



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 2019

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
2160	4. 6. 2019	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	238
2160	12. 6. 2019	Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen	238
632	7. 6. 2019	Haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	240
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	29. 5. 2019	Aufhebung des Runderlasses „Aufgaben der Bezirksregierungen bei der Umsetzung des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms“	240

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
30. 4. 2019	Investitionsprogramm 2019 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	241

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
5. 6. 2019	Tagesordnung für die 25. KDN-Verbandsversammlung	243
	Landschaftsverband Rheinland	
26. 6. 2019	15. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	243
	Landeswahlleiter	
13. 6. 2019	Landtagswahl 2017 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	243
12. 6. 2019	Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 im Land Nordrhein-Westfalen	243

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2160****Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration
– 313-3.6102.01 –

Vom 4. Juni 2019

Die Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. Mai 1990 (MBl. NRW. S. 810), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. Dezember 2018 (MBl. NRW. S. 745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe

„Deutsche Wanderjugend – Landesverband NW – Verwaltungsausschuss e. V.,
Sitz Wuppertal (am 4.8.1971)“ wird wie folgt gefasst:
„Deutsche Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
Sitz Wuppertal (am 4. August 1971)“.

2. Vor der Angabe

„HeurekaNet – Freies Institut für Bildung, Forschung und Innovation e. V.,
Sitz Münster, am 7. April 2017, befristet bis zum 1. Mai 2020“ wird die Angabe „Heimatsucher e. V.,
Sitz Düsseldorf (am 15. März 2019) befristet bis
1. März 2022“ eingefügt.

3. Vor der Angabe

„Rheinische Landjugend e. V.,
Sitz Essen (am 28.6.1968)“ wird die Angabe
„Queere Bildung e. V. – Bundesverband für Bildungs- und Aufklärungsarbeit im Bereich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt,
Sitz Köln (am 09. Mai 2019), befristet bis zum
1. Juni 2022“ eingefügt.

4. Vor der Angabe

„Sängerjugend im Chorverband NRW e. V.,
Sitz Düsseldorf (am 14.4.1970)“ wird die Angabe
„Ruhrbewegung gUG,
Sitz Essen (am 26. März 2019) befristet bis 1. März 2022“
eingefügt.

– MBl. NRW. 2019 S. 238

2160**Regelungen zur
bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und
Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 12. Juni 2019

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine amtliche Legitimation zu geben, wurde eine bundeseinheitliche Jugendleiterin-beziehungsweise Jugendleiter-Card (Juleica) im Format einer Scheckkarte eingeführt.

Mit diesem Runderlass werden die Voraussetzungen für die Ausstellung des amtlichen Ausweises für Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschrieben und das Verfahren in Nordrhein-Westfalen geregelt.

Grundlage sind die Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12. und 13. November 1998 sowie die im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 4. und 5. Juni 2009 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Weiterführende Informationen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card stehen online unter www.juleica.de zur Verfügung.

1**Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter**

Die Card dient

1.1

zur Legitimation gegenüber den Personensorgeberechtigten der Minderjährigen in der Jugendarbeit,

1.2

zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (zum Beispiel Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate) und

1.3

zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ und „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können wie zum Beispiel Freistellung, Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrpreisermäßigungen, Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe, Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Besuche von Kulturveranstaltungen, Besuche von Freizeiteinrichtungen, Gebührenfreiheit oder -ermäßigung für das Entleihen von Medien und Geräten, Materialbeschaffung oder Dienstleistungen.

1.4

Kommunen, die eine Ehrenamtskarte ausstellen, wird empfohlen, Inhaberinnen und Inhabern einer Juleica eine Ehrenamtskarte ohne zusätzliche Anforderungen auszustellen.

2**Voraussetzungen für die Ausstellung der Card****2.1**

Die Card ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind.

2.2

Die Jugendleiterin und der Jugendleiter im Sinne des § 73 Achten Buch des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) müssen für einen Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines noch nicht anerkannten Trägers ausgestellt werden, sofern ein Antrag auf Anerkennung gestellt und bereits förderungswürdige Arbeit geleistet wurde. Die Juleica kann auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern, die keine Anerkennung nach § 75 SGB VIII besitzen, ausgestellt werden, wenn diese Träger in Kooperation mit einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe eine Juleica-Schulung durchführen und die weiteren Voraussetzungen zum Erhalt der Card erfüllt werden.

2.3

Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, zum Beispiel eine Gruppe zu leiten. Für die Qualifizierung gelten die folgenden Qualitätsstandards, welche die bundeseinheitlichen Vorgaben berücksichtigen (Mindeststandards):

2.3.1

Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 35 Zeitstunden.

2.3.2

Zusätzlich ist der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung entsprechend der „Gemeinsamen Grundsätze für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ in ihrer jeweils

geltenden Fassung¹ zu erbringen. Die Erste-Hilfe-Ausbildungen sind von einem lizenzierten Träger der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) durchzuführen.

2.3.3

Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte: Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin beziehungsweise des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen, Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit, Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit, psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes wie zum Beispiel Prävention sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, geschlechtliche, sexuelle und kulturelle Diversität, interkulturelle Kompetenz, Inklusion, internationaler Jugendaustausch sowie verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

2.3.4

Die in der Nummer 2.3.3 genannten Ausbildungen beziehungsweise Schulungen dürfen nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden.

2.4

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Personensorgeberechtigten erforderlich.

2.5

Kann eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter eine pädagogische Ausbildung oder ein entsprechendes Studium nachweisen, in dem die Inhalte der Juleica-Schulung umfassend behandelt wurden und ein deutlicher Bezug zur Jugendarbeit besteht, kann im Einzelfall vom Träger die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Juleica-Schulung abzusehen.

2.6

(Erweiterte) Führungszeugnisse sind von der beantragenden Person für den Erhalt der Juleica nicht vorzulegen.

3

Gültigkeitsdauer und Antragsverfahren

3.1

Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, verliert die Karte ihre Gültigkeit und ist zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden. Für die Neu-Ausstellung der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 8 Zeitstunden nachzuweisen. Zusätzlich ist für die Neu-Ausstellung der Nachweis einer Auffrischung der Erste-Hilfe-Ausbildung zu erbringen.

3.2

Die Juleica kann ausschließlich online unter www.juleica.de beantragt werden.

3.3

Für die Bearbeitung der Juleica-Anträge sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die für freie Träger tätig sind, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

zuständig, in dessen Bereich der freie Träger seinen Sitz hat. Die ausstellende Behörde (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) übernimmt für die Befähigung der Juleica-Inhaberinnen und Inhaber keine Haftung.

3.4

Soweit Jugendleiterinnen und Jugendleiter für freie Träger tätig sind, prüfen die freien Träger, ob die Jugendleiterinnen und Jugendleiter die unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen zum Erhalt einer Juleica erfüllen. Werden die Kriterien erfüllt, soll der freie Träger dem Antrag der Jugendleiterin oder des Jugendleiters zustimmen. Die Qualifikation, Befähigung und die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter gelten durch die Online-Zustimmung des Antrags durch den freien Träger als bestätigt.

3.5

Die Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card unterstützt das ehrenamtliche Engagement in Nordrhein-Westfalen und dient somit dem öffentlichen Interesse. Die Kosten der Cards trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Ausstellung der Card ist keine Gebühr zu erheben.

4

Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung

4.1

Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

4.2

Die Oberste Landesjugendbehörde ist bemüht, der Card auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

5

Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Juleica sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung sowie das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1

Dieser Runderlass tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit „Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen“ vom 16. Dezember 1999 (MBl. NRW. 2000 S. 22), der zuletzt durch Runderlass vom 22. Mai 2014 (MBl. NRW. S. 311) geändert worden ist, außer Kraft.

6.2

Dieser Erlass tritt, falls nicht zuvor die Geltungsdauer verlängert wird, mit Datum vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 238

¹ <https://www.bageh.de/application/files/8515/5739/0905/GGHO-EH-2015.pdf>

632**Haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
– 23 – 6029 –

Vom 7. Juni 2019

1**Allgemeines****1.1**

Die Landesleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind von den Bezirksregierungen und dem Landesamt für Finanzen im Rahmen der nachfolgenden Festlegungen zu bewirtschaften.

1.2

Die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt haben als zuständige Stellen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 707) in der jeweils geltenden Fassung die an die Berechtigten gewährten Unterhaltsvorschuss- und -ausfallleistungen (Unterhaltsleistungen) und die erhaltenen Landesmittel unter Beachtung der §§ 2 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Innenministeriums vom 24. Februar 2005 (MBl. NRW. S. 354), zuletzt geändert durch Runderlass vom 19.12.2017 (MBl. NRW. S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung in ihren Haushalten im Produktbereich „Soziale Leistungen“ nachzuweisen.

1.3

Die Kreise haben die Unterhaltsleistungen, die sie für ihre kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt erbringen, in die Jugendamtsumlage gemäß § 56 Absatz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung einzubeziehen.

2**Monatliche Abwicklung****2.1**

Die Bezirksregierungen überweisen den zuständigen Stellen spätestens zum Beginn eines jeden Monats eine Abschlagszahlung. Die Höhe der einzelnen Abschlagszahlung soll dem Bundes- und Landesanteil an den durchschnittlichen monatlichen Unterhaltsleistungen im letzten halbjährlichen Abrechnungszeitraum entsprechen.

2.2

Die Bezirksregierungen haben den Bundesanteil an den Abschlagszahlungen festzustellen und diesen im Landeshaushalt bei Finanzposition 07.030.231.10 (Kapitel 07 030, Titel 231 10) unverzüglich zu vereinnahmen.

2.3

Die zuständige Stelle teilt der zuständigen Bezirksregierung jeweils bis zum 10. eines jeden Monats die Summe der im Vormonat erhaltenen Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes auf von ihr gewährte Unterhaltsleistungen sowie den darin enthaltenen Bundes- und Landesanteil mit. Sie hat diese Beträge bis zum 15. eines jeden Monats an die zuständige Landeskasse zu überweisen.

2.4

Die Bezirksregierungen haben die von den zuständigen Stellen erhaltenen Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes bei Finanzposition 07.030.233.10 (Kapitel 07 030 Titel 233 10) zu vereinnahmen. Sie haben den Bundesanteil an diesen Einnahmen unverzüglich

nach Eingang in der Landeskasse festzustellen und bei Finanzposition 07.030.631.10 (Kapitel 07 030 Titel 631 10) an den Bundeshaushalt abzuführen.

2.5

Das Landesamt für Finanzen vereinnahmt die von ihm als zuständige Stelle nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erzielten Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes im Haushaltsjahr 2019 bei Finanzposition 07.030.233.10 (Kapitel 07 030 Titel 233 10). Ab dem Haushaltsjahr 2020 vereinnahmt es diese Einnahmen bei Finanzposition 12.400.233.40 (Kapitel 12 400 Titel 233 40). Das Landesamt für Finanzen stellt den Bundesanteil an diesen Einnahmen unverzüglich nach Eingang fest und führt ihn im Haushaltsjahr 2019 bei Finanzposition 07.030.631.10 (Kapitel 07 030 Titel 631 10), ab dem Haushaltsjahr 2020 bei Finanzposition 12.400.631.40 (Kapitel 12 400 Titel 631 40) an den Bundeshaushalt ab.

3**Halbjährlicher Ausgleich****3.1**

Die zuständige Stelle teilt ihrer Bezirksregierung bis zum 10. Januar und 10. Juli eines jeden Jahres die Summe der an die Berechtigten für das zurückliegende Halbjahr gewährten Unterhaltsleistungen sowie die Höhe der darin enthaltenen Bundes- und Landesmittel mit. Diese Mitteilung muss auch die Summe der erhaltenen Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes sowie die Summe des darin enthaltenen Bundes- und Landesanteils enthalten, der im zurückliegenden Halbjahr der zuständigen Landeskasse überwiesen wurde. In der Mitteilung sind darüber hinaus die erhaltenen Überzahlungen oder ein weiterer Bedarf gesondert darzustellen. Liegt eine Überzahlung seitens des Landes vor, ist der zu viel erhaltene Betrag jeweils bis zum 15. der oben angeführten Monate an die zuständige Landeskasse zu überweisen.

3.2

Die Bezirksregierungen haben einen Ausgleich zwischen den zuständigen Stellen herbeizuführen, wenn bei einer zuständigen Stelle die Summe der im letzten halbjährlichen Abrechnungszeitraum erhaltenen Abschlagszahlungen von ihrem Bedarf an Landesmitteln abweicht. Sie haben vor einer Bedarfsanforderung an das zuständige Ministerium die den zuständigen Stellen zu viel gezahlten Beträge zu vereinnahmen und daraus den noch notwendigen Bedarf zu verausgaben. Eine Verrechnung mit der Abschlagszahlung für den Monat, der auf den Monat der Abrechnung folgt, ist zulässig. Sollte der Bundesanteil an den Ausgaben, der im zurückliegenden Halbjahr vereinnahmt wurde, sich als zu hoch oder zu gering erweisen, ist ein Ausgleich herbeizuführen, sobald die nächste Vereinnahmung aus dem Bundeshaushalt erfolgt.

4**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 240

702

**Aufhebung des Runderlasses
„Aufgaben der Bezirksregierungen bei der
Umsetzung des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms“**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 29. Mai 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

„Aufgaben der Bezirksregierungen bei der Umsetzung des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms“ vom 7. Juli 2006 (MBl. NRW. S. 404) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 240

II.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Investitionsprogramm 2019 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vom 30. April 2019

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird für das Jahr 2019 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

- | | | |
|-------|--|-------------------------|
| 1. | Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung: | |
| 1.1 | Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW) | |
| | – Ausgabemittel – lt. Haushaltsansatz | 217 000 000,00 € |
| 1.2 | Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW) | |
| | – Ausgabemittel – lt. Haushaltsansatz | 335 000 000,00 € |
| | Forderungen für 2018 | 333 963,52 € |
| | | 551 666 036,48 € |
| 1.3 | Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW) | |
| | – Ausgabemittel lt. Haushaltsansatz – | 7 000 000,00 € |
| | <u>Ausgabemittel insgesamt</u> | <u>558 666 036,48 €</u> |
| 2. | Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt | |
| | – Anlage A – | |
| 2.1.1 | Fallwert gem. § 2 Abs. 2 PauschKHFVO | 42,195 € |
| 2.1.2 | Fallwert gem. § 2 Abs. 3 PauschKHFVO | 65,108 € |
| 2.2.1 | Tageswert gem. § 3 Abs. 2 PauschKHFVO | 2,399 € |
| 2.2.2 | Tageswert gem. § 3 Abs. 3 PauschKHFVO | 3,691 € |
| 3. | Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel. | |

Anlage A**Pauschale Krankenhausfördermittel
gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW 2019**

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs- grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multiplikator ^{*1)}	Betrag (€) ^{*2)}	Multiplikator ^{*1)}	Betrag (€) ^{*2)}
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	4.381.174,429	42,195	184.863.655,18 €	65,108	285.249.504,66 €
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8.692.015,79	2,399	20.852.145,91 €	3,691	32.082.230,33 €
<i>nachrichtlich: Multiplikator für vollstat. BT (x 1,6)</i>		3,8384		5,9056	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	605.552.846,38 €	1,63 %	9.870.511,36 €	2,50 %	15.138.821,14 €
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	19.056,86	74,00 €	1.410.207,64 €	115,00 €	2.191.538,90 €
Gesamt			216.996.520,09 €		334.662.095,03 €

nachrichtlich:

<i>abgerechnete Leistungen gem. § 3 PauschKHFVO</i>	1.604.264.777,59 €	1,30%	20.855.442,11 €	2,00%	32.085.295,55 €
---	--------------------	-------	-----------------	-------	-----------------

^{*1)} Multiplikatoren bei Fallwerten und Tageswerten auf drei Nachkommastellen abgerundet^{*2)} Die jeweiligen Beträge der einzelnen Krankenhäuser sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet und werden als Gesamtsumme hier dargestellt. Deshalb führt die bloße Multiplikation der gesamten Bemessungsgrundlagen mit dem jeweiligen Multiplikator zu minimalen kalkulatorischen Abweichungen gegenüber den hier dargestellten Beträgen

III.

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

**Tagesordnung für die
25. KDN-Verbandsversammlung**

Bekanntmachung des KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister
Vom 5. Juni 2019

**Tagesordnung für die 25. KDN Verbandsversammlung
am 13. Juni 2019 um 10:30 Uhr im Verwaltungsgebäude 1
der Kreisverwaltung Mettmann**

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls der Verbands-
versammlung vom 29. November 2018
- TOP 3: Änderung der KDN Verbandssatzung
- TOP 4: Entsendung von Mitgliedern in den Betriebs-
ausschuss AKDN-sozial
- TOP 5: Änderung der Preisliste 2019 (Registermodul)
- TOP 6: Arbeitsprogramm CC Digitalisierung
 - a) Tätigkeitsbericht 2018
 - b) Arbeitsplanung 2019
 - c) Informationsveranstaltung Modellregionen
- TOP 7: Umsetzung Onlinezugangsgesetz und Portal-
verbund NRW
- TOP 8: Verschiedenes

– MBl. NRW. 2019 S. 243

Landschaftsverband Rheinland

**15. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung
Rheinland**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 26. Juni 2019

Die 15. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung
Rheinland findet am 8. Juli 2019, 10.00 Uhr in Köln,
Raum Rhein/Ruhr/Erft des LVR-Horion-Hauses,
Hermann-Pünder-Straße 1, statt. Die Einberufung
mit Tagesordnung ist im Internet unter [www.bekannt-
machungen.lvr.de](http://www.bekannt-
machungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 26. Juni 2019

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2019 S. 243

Landeswahlleiter

Landtagswahl 2017

Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
– 11 – 35.09.13 –
Vom 13. Juni 2019

Der Landtagsabgeordnete Herr Holger Müller ist ver-
storben.

Nachfolger ist mit Wirkung vom 13. Juni 2019

Herr Hendrik Schmitz

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen
Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug:
Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 25. Juni
2017 (MBl. NRW. S. 544)

– MBl. NRW. 2019 S. 243

**Endgültiges Ergebnis
der Wahl zum Europäischen Parlament
am 26. Mai 2019 im Land Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
– 11 – 35.06.07 –
Vom 12. Juni 2019

Gemäß § 72 Absatz 1 Nummer 2 der Europawahlord-
nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai
1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Ver-
ordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert wor-
den ist, gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum
Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 im Land
Nordrhein-Westfalen bekannt:

Wahlberechtigte	13.149.577
Wähler/innen	8.069.019
Ungültige Stimmen	60.229
Gültige Stimmen	8.008.790

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvor-
schläge der

<i>Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/ Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung</i>	<i>Stimmen</i>
Christlich Demokratische Union Deutsch- lands – CDU	2.237.590
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	1.536.734
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	1.854.487
Alternative für Deutschland – AfD	682.400
DIE LINKE – DIE LINKE	337.933
Freie Demokratische Partei – FDP	535.316
Piratenpartei Deutschland – PIRATEN	56.392
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei	122.518
Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD	11.872
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI	187.575
Familien-Partei Deutschlands – FAMILIE	53.443
FREIE WÄHLER – FREIE WÄHLER	50.763
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstim- mung – Politik für die Menschen – Volks- abstimmung	11.044
Ökologisch-Demokratische Partei – ÖDP	38.539
Deutsche Kommunistische Partei – DKP	2.978
Marxistisch-Leninistische Partei Deutsch- lands – MLPD	4.148
Bayernpartei – BP	4.877
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale – SGP	812
Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL – TIERSCHUTZ hier!	18.359
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Natur- schutz – Tierschutzallianz	10.347

<i>Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/ Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung</i>	<i>Stimmen</i>
Bündnis C – Christen für Deutschland – Bündnis C	11.616
Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit – BIG	29.125
Bündnis Grundeinkommen – BGE	5.445
Demokratie DIREKT! – DIE DIREKTE!	4.409
Demokratie in Europa – DiEM25	22.541
DER DRITTE WEG – III. Weg	1.217
Die Grauen – Für alle Generationen – Die Grauen	15.200
DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz – DIE RECHTE	4.815
Die Violetten – DIE VIOLETTEN	6.178
Europäische Partei LIEBE – LIEBE	6.555
Feministische Partei DIE FRAUEN – DIE FRAUEN	9.067
Graue Panther – Graue Panther	16.868
LKR	7.293
Menschliche Welt – MENSCHLICHE WELT	5.470
Neue Liberale – Die Sozialliberalen – NL	3.766
Ökologische Linke – ÖkoLinX	5.512
Partei der Humanisten – Die Humanisten	13.425
PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND – PARTEI FÜR DIE TIERE	15.925
Partei für Gesundheitsforschung – Gesund- heitsforschung	10.277
Volt Deutschland – Volt	55.959

– MBl. NRW. 2019 S. 243

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569